

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Aktualisierung der Muster der besonderen Ausweise, die die Außenministerien der Mitgliedstaaten den akkreditierten Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie ihren Familienangehörigen gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ausstellen⁽¹⁾

(2018/C 62/03)

Die Veröffentlichung der Muster der besonderen Ausweise, die die Außenministerien der Mitgliedstaaten den akkreditierten Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie ihren Familienangehörigen gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)⁽²⁾ ausstellen, erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 39 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt wird eine monatlich aktualisierte Fassung auf die Webseite der Generaldirektion „Inneres“ gestellt.

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ersetzung der in ABl. C 238 vom 8.8.2012 veröffentlichten Informationen

MUSTER DER VON DEN AUSSENMINISTERIEN DER MITGLIEDSTAATEN AUSGESTELLTEN AUSWEISE

Der Diplomatenausweis wird vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten mit den folgenden Bemerkungen ausgestellt:

BEMERKUNGEN	ERLÄUTERUNG
D	Mitglieder der diplomatischen Missionen — Diplomatisches Personal
K	Mitglieder eines Konsulats — Konsularbeamte
MO/D	Mitglieder internationaler Organisationen, die diplomatische Vorrechte und Immunitäten genießen
ATP	Verwaltungspersonal und technisches Personal der diplomatischen Missionen
KZ	Mitglieder eines Konsulats — Konsularbedienstete
MO/ATP	Mitglieder internationaler Organisationen, die die gleichen Vorrechte und Immunitäten genießen wie das Verwaltungs- und technische Personal diplomatischer Missionen
MO	Mitglieder internationaler Organisationen, die nach einer entsprechenden Vereinbarung Anspruch auf Vorrechte und Immunitäten haben
SP bzw. SP/K	Dienstpersonal diplomatischer Missionen oder von Konsulaten
SSO, bzw. SSO/K	private Hausangestellte von Angehörigen diplomatischer Missionen oder von Konsulaten

i) Der Diplomatenausweis mit schwarzer Aufschrift auf dem Deckblatt „Diplomatický identifikační průkaz/Diplomatenausweis“, wurde bis 14. August 2017 mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von vier Jahren ausgestellt, d. h., er ist bis August 2021 in Verwendung.

ii) Seit dem 15. August 2017 wird der neue Diplomatenausweis mit schwarzer Aufschrift auf dem Deckblatt „Identifikační průkaz/Ausweis“ für die Bürgerinnen und Bürger der EU ausgestellt.

⁽¹⁾ Siehe die Liste früherer Veröffentlichungen am Ende dieser Aktualisierung.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

Der Ausweis besteht aus plastikbeschichtetem Papier (105 × 74 mm). Auf der Vorderseite ist ein Lichtbild des Inhabers angebracht und sind Name, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geschlecht, Funktion, Anschrift und Gültigkeitsdauer des Ausweises verzeichnet. Die Rückseite trägt die Bemerkung, dass der Ausweis ein amtliches Dokument und ein Identitätsnachweis ist, der nur in der Tschechischen Republik gilt.

- iii) Seit dem 15. August 2017 wird der neue Diplomatenausweis mit schwarzer Aufschrift auf dem Deckblatt „Identifikační průkaz a povolení k pobytu/Ausweis und langfristiger Aufenthaltstitel“ für Drittstaatsangehörige ausgestellt.

Der Ausweis besteht aus plastikbeschichtetem Papier (105 × 74 mm). Auf der Vorderseite ist ein Lichtbild des Inhabers angebracht und sind Name, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geschlecht, Funktion, Anschrift und Gültigkeitsdauer des Ausweises verzeichnet. Die Rückseite trägt die Bemerkung, dass der Ausweis ein amtliches Dokument und ein Identitätsnachweis sowie ein langfristiger Aufenthaltstitel für die Tschechische Republik ist.

i)

VORDERSEITE



RÜCKSEITE



ii)

VORDERSEITE



RÜCKSEITE



iii)

VORDERSEITE



RÜCKSEITE



Liste der früheren Veröffentlichungen

- ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 85.
- ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 15.
- ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 18.
- ABl. C 239 vom 6.10.2009, S. 7.
- ABl. C 304 vom 10.11.2010, S. 6.
- ABl. C 273 vom 16.9.2011, S. 11.
- ABl. C 357 vom 7.12.2011, S. 3.
- ABl. C 88 vom 24.3.2012, S. 12.
- ABl. C 120 vom 25.4.2012, S. 4.
- ABl. C 182 vom 22.6.2012, S. 10.
- ABl. C 214 vom 20.7.2012, S. 4.
- ABl. C 238 vom 8.8.2012, S. 5.
- ABl. C 255 vom 24.8.2012, S. 2.
- ABl. C 242 vom 23.8.2013, S. 13.
- ABl. C 38 vom 8.2.2014, S. 16.
- ABl. C 133 vom 1.5.2014, S. 2.
- ABl. C 360 vom 11.10.2014, S. 5.
- ABl. C 397 vom 12.11.2014, S. 6.
- ABl. C 77 vom 27.2.2016, S. 5.
- ABl. C 174 vom 14.5.2016, S. 12.
- ABl. C 236 vom 30.6.2016, S. 11.
- ABl. C 279 vom 23.8.2017, S. 5.
-